



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

29. Januar 2013

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-2018

Telefax 0211 871-

Kleine Anfrage 753 der Abgeordneten Michele Marsching und Torsten Sommer der Fraktion der PIRATEN „Welche Daten und Gutachten wurden und werden von der Landesregierung erhoben und der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt?“, LT-Drs. 16/1686

Anlage(n): - 1 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 753 im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung wie folgt:

Frage 1: Welche Statistiken wurden von der Landesregierung im Zeitraum der 14., 15. und 16. Wahlperiode erhoben und nicht maschinenlesbar veröffentlicht?

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erhebt durch seinen Geschäftsbereich Statistik die europä- bzw. bundesrechtlich angeordneten Statistiken und veröffentlicht diese. Das statistische Aufgabenprogramm, das im Zeitablauf nur wenige Änderungen erfährt, wird regelmäßig auf der Internetseite von IT.NRW veröffentlicht

(<https://webshop.it.nrw.de/ssearch.php?kategorie=1110&prefix=Z31>).

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Zum Stand der letzten Veröffentlichung am 31.12.2010 umfasste es 290 statistische Aufgaben. Bei rd. 230 dieser Aufgaben handelt es sich um die Durchführung von dezentralen Bundesstatistiken. Die Veröffentlichung erfolgt hier in einer zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder abgestimmten Form.

Seite 2 von 5

Nach dem Verhaltenskodex für Europäische Statistiken des Europäischen Statistischen Systems (ESS) ist die amtliche Statistik verpflichtet, die Ergebnisse der durchgeführten Statistiken zu veröffentlichen. Hierfür werden in Abhängigkeit vom Nutzerbedarf verschiedene Veröffentlichungswege genutzt. Die wichtigsten Veröffentlichungswege sind folgende: Regionaldatenbank Deutschland, Landesdatenbank NRW, Statistische Berichte, Pressemitteilungen, Basistabellen im Internet sowie die Portale zur Veröffentlichung der Ergebnisse der regionalen Gesamtrechnungen. IT.NRW hat in den vergangenen Jahren Printpublikationen durch elektronische Publikationen abgelöst.

IT.NRW veröffentlicht die Ergebnisse von rd. 140 Statistiken in der Landesdatenbank und in den Portalen der Gesamtrechensysteme in maschinenlesbarer Form. Dies entspricht ca. 60 Prozent der rd. 230 dezentral durchgeführten Bundesstatistiken. Insgesamt liegen mehr als 500 Mio. Daten zu diesen Statistiken vor. Mit diesem Angebot sind alle von den Nutzern stark nachgefragten Statistiken abgedeckt. Für alle übrigen Statistiken können Statistische Berichte oder Basistabellen abgerufen werden, sofern die Fallzahlen einen Nachweis für NRW erlauben. Auf Nachfrage können diese Informationen für aktuelle Erhebungsjahre auch in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden.

Neben den durch das Bundesstatistikgesetz angeordneten Statistiken führt IT.NRW Erhebungen im Auftrag von Landesministerien durch. Eine Übersicht über die hiervon nicht maschinenlesbar veröffentlichten Statis-



Der Minister

tiken kann für den angefragten Zeitraum der 14., 15. und 16. Wahlperiode aufgrund des damit verbundenen sehr hohen Arbeitsaufwandes innerhalb der gesetzten Frist nicht erstellt werden.

Seite 3 von 5

Frage 2: Welche Ressourcen wären personell und finanziell notwendig, um diese Daten in die Landesdatenbank einzupflegen?

Die Landesdatenbank ist ein wichtiges, jedoch nicht das einzige Veröffentlichungsmedium, das weiterzuverarbeitende Formate anbietet (siehe Antwort zu Frage 1). Die Landesdatenbank wird kontinuierlich ausgebaut, um den Nutzern einen einheitlichen Veröffentlichungsweg für möglichst alle Statistiken anzubieten. Der Ausbau erfolgt unter Berücksichtigung des Kundenbedarfs und der verfügbaren Personalressourcen.

Frage 3: Wieso wurde dieses nicht bereits veranlasst?

Der weitere Ausbau der Landesdatenbank ist bereits veranlasst (siehe Antwort zu Frage 2).

Frage 4: Welche Gutachten wurden im angefragten Zeitraum von der Landesregierung in Auftrag gegeben, ohne dass sie veröffentlicht wurden?

Eine Übersicht über die im angefragten Zeitraum nicht veröffentlichten Gutachten nach Meldung der jeweiligen Ressorts ist als Anlage beigelegt.

Des Weiteren wird auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 29 (Drs.14/9479) hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass seit 2005 zwei Neuressortierungen nach Landtagswahlen stattgefunden haben, von denen gerade die Querschnittsbereiche besonders betroffen waren. Dies hat die Beantwortung erschwert. Die in der Übersicht aufgeführten Gutachten wur-



Der Minister

den von den Ressorts auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Unterlagen der Querschnittsbereiche nach dem jetzigen Ressortzuschnitt gemeldet.

Seite 4 von 5

Frage 5: Bei welchen Statistiken oder Gutachten würden bei einer freien Veröffentlichung datenschutzrechtliche Bedenken des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen entstehen?

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) Nordrhein-Westfalen ist aufgrund seiner besonderen Stellung grundsätzlich bei der Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu beteiligen. Der LDI ist weder Teil der Landesregierung noch nachgeordneter Bereich, sondern unabhängig.

Unbeschadet davon hat der LDI wie folgt Stellung genommen:

"Aus der Sicht des Datenschutzes ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Statistiken oder Gutachten um anonyme bzw. anonymisierte Informationen oder um personenbezogene Daten handelt. Wenn Informationen nicht auf einzelne Personen zu beziehen sind, wird der Schutzbereich datenschutzrechtlicher Vorschriften nicht tangiert mit der Folge, dass es für die Veröffentlichung der Daten auch keiner Rechtsgrundlage bedarf. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist gemäß § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sehr weit gefasst. Danach sind personenbezogene Daten alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).



Der Minister

Auch die Veröffentlichungen von Informationen, die keinen Personenbezug aufweisen, können rechtlichen Beschränkungen außerhalb des Datenschutzrechts unterliegen, beispielsweise des Urheberrechts.

Seite 5 von 5

Erfolgt die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen, ist dies gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW nur zulässig, wenn ein Gesetz die Veröffentlichung erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat. Auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) dürfen schon jetzt bestimmte Gutachter- und Beschäftigtendaten ohne Einwilligung der Betroffenen im Internet veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Ausführungen im 20. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2011 unter Punkt 16.7 "Veröffentlichungspflichten sind oft noch nicht erfüllt" (S. 138 f.; abzurufen über www.lfdi.nrw.de) hin."

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ralf Jäger MdL